

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 116/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Dezember 2006 durch die
Richter E i c h e r , D r . S p e l l b r i n k u n d D r . K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 11. April 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin begehrt Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben durch Förderung des Erlernens der Gebärdensprache.
- 2 Die 1969 geborene Klägerin ist gelernte Erzieherin. Seit 1993 beantragte sie bei der Beklagten verschiedene Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Dabei wurden auch zahlreiche medizinische Gutachten eingeholt bzw arbeitsamtsärztliche Untersuchungen durchgeführt. Im Jahre 2003 beantragte die Klägerin die Förderung des Erlernens der Gebärdensprache. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, die bisherigen Ärzte und Gutachter von der Schweigepflicht zu entbinden bzw sich arbeitsamtsärztlich untersuchen zu lassen. Die Klägerin lehnte dies ab. Die Beklagte versagte der Klägerin die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung (Bescheid vom 27. April 2004). Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin die inhaltlichen Voraussetzungen für eine Förderung nicht erfülle (Gerichtsbescheid vom 15. Oktober 2004). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin durch Urteil vom 11. April 2006 zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, der Versagungsbescheid gemäß § 66 Sozialgesetzbuch Erstes Buch sei lediglich Gegenstand einer reinen Anfechtungsklage, die nicht begründet sei, weil die Voraussetzungen einer Leistungsver-sagung wegen fehlender Mitwirkung erfüllt seien und der Bescheid auch die formellen Voraussetzungen erfülle.
- 3 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) geltend und führt hierzu aus:

"Von grundsätzlicher Bedeutung ist die Frage, ob im Falle eines verwaltungsrechtlichen Antragsverfahrens auf Förderung zum Erlernen der Gebärdensprache die Mitwirkungspflicht des/der Antragstellers/in verletzt wird, wenn der/die Antragsteller/in keine weitere Schweigepflichtentbindungserklärungen abgibt, bzw. nicht mit der Einholung weiterer Gutachten einverstanden ist, sofern die Schwerhörigkeit bereits feststeht, nach Aktenlage bereits dokumentiert ist und die Gefahr weiterer Gesundheitsbeeinträchtigungen bei weiteren Untersuchungen besteht."
- 4 Sie macht geltend, dass sie bereits mehrfach vor dem Jahr 2004 ärztlich begutachtet und untersucht worden sei, weshalb bereits zu diesem Zeitpunkt die Schwerhörigkeit rechts bei bestehender Taubheit links durch verschiedene Bescheide aktenkundig gewesen sei.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht ausreichend dargelegt ist. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin hält es für klärungsbedürftig, ob von ihr die Einholung weiterer Gutachten bzw eine Schweigepflichtentbindungserklärung verlangt werden könne, wenn bereits aus anderen Gutachten ihr Gesundheitszustand hinreichend dokumentiert sei.
- 7 Ob eine konkrete Rechtsfrage hinreichend deutlich und klar formuliert worden ist, kann dahinstehen. Keinesfalls hat die Beschwerdeführerin deren abstrakte Klärungsbedürftigkeit aufgezeigt. Hierfür hätte sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Die Beschwerdeführerin behauptet noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden.
- 8 Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführerin offenbar meint, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen; denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)